



Kreisverwaltung Vulkaneifel

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun



Verbandsgemeindeverwaltung
Kelberg
Dauner Straße 22
53539 Kelberg



23.05.2022

Abteilung
Bauen Schulen und
ÖPNV
Unser Zeichen
6-5117- FNP VG-Kel-
berg-Einzelfortschre-
bung Retterath
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Kelberg;
hier: **Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kelberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath“ in der Ortsgemeinde Retterath**

Antragsschreiben auf Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg vom 06.04.2022, III

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung,

wird die vom Verbandsgemeinderat Kelberg am 09.12.2021 beschlossene Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kelberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath“ in der Ortsgemeinde Retterath nach § 6 (1) Baugesetzbuch

genehmigt.

In die Bekanntmachung wollen Sie bitte folgenden Hinweis aufnehmen:

„Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. eine nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung bzw. des Flächennutzungsplanes gegenüber der VGV Kelberg in Kelberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO – vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (VGV Kelberg in Kelberg) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen, soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch, nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Nach der erfolgten Ausfertigung und Bekanntmachung und dem Wirksamwerden der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kelberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath“ in der Ortsgemeinde Retterath übersenden Sie uns bitte eine beglaubigte, vollständige Ausfertigung des Flächennutzungsplanes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder Postfach 200361, 56003 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Sonja Ewertz)
(Abteilungsleiterin)